

II-640 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

1.4.1965

242/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. W i n t e r , M a r k und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht,  
betreffend Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Unterrichts-  
verwaltung.

-.--.-.-.-.-.-

Die Regelung über das staatswissenschaftliche Studium sowie über die Erlangung des staatswissenschaftlichen Doktorates wurde mit einer Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 25. August 1926, BGBl. Nr. 258, getroffen. Für diese Verordnung ist jedoch keine geeignete Rechtsgrundlage vorhanden, was im folgenden näher erläutert werden soll:

Formal stützt sich die genannte Verordnung auf den § 1 2. Satz des Gesetzes vom 20. April 1893 über die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen, RGBl. Nr. 68/1893. Die genannte Gesetzesstelle lautet: "Die Regelung der Erfordernisse zur Erlangung des Doktorgrades erfolgt im Verordnungswege." Diese Gesetzesstelle bot im Zeitpunkt ihrer Verabschiedung sowie in den folgenden Jahren eine geeignete Rechtsgrundlage zur Erlassung von diesbezüglichen Verordnungen.

Mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung am 1. Oktober 1920 wurde das rechtsstaatliche Prinzip, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf und wonach insbesondere die Verwaltungsbehörden nur im Rahmen der Gesetze Verordnungen erlassen dürfen, zu einem der Baugesetze unserer Rechtsordnung.

Nach der herrschenden Lehre und insbesondere nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist Artikel 18 der Bundesverfassung so zu verstehen, dass Verordnungen nur insoweit erlassen werden können, als das Gesetz den Inhalt der Verordnung hinreichend bestimmt bzw. alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung aus dem Gesetz ersichtlich sind (siehe Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Sammlung 176, 1648, 1871, 2294 etc.). Es gilt somit in der österreichischen Rechtsordnung der Grundsatz der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz (im Gegensatz zum Prinzip der formalgesetzlichen Delegation).

Die zitierte Gesetzesbestimmung vom 20. April 1893, die geradezu ein Musterbeispiel einer formalgesetzlichen Delegation darstellt, wurde somit mit dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes infolge

- 2 -

242/J

Unvereinbarkeit mit dessen Artikel 18 Abs. 2 derogiert. Dennoch hat das Bundesministerium für Unterricht am 25. August 1926 eine Verordnung über die Regelung des staatswissenschaftlichen Studiums erlassen, die sich auf jene mit 1. Oktober 1920 ausser Kraft getretene Gesetzesbestimmung aus dem Jahre 1893 zu stützen versucht - in Wahrheit also keine geeignete Rechtsgrundlage besitzt.

Zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereiche der Unterrichtsverwaltung richten daher die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht nachstehende

A n f r a g e n :

1. Wie ist es mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes vereinbar, dass das Bundesministerium für Unterricht die Verordnung über das Studium der Staatswissenschaften auf ein Gesetz zu stützen versucht, das ein Musterbeispiel einer formalgesetzlichen Delegation darstellt und somit durch den Artikel 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes als der lex posterior ausser Kraft gesetzt wurde?

2. Welche Massnahmen gedenken Sie zu treffen, um das Studium der Staatswissenschaften auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage zu stellen?

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-